

See-Clinic Überlingen GmbH

Konzessionierte Privatklinik nach §30 GWO

Hägerstraße 4 – 88662 Überlingen

Tel.: 07551-8329-742

fax: 07551-8329-472

info@see-clinic.de

www.see-clinic.de

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Rechtsverhältnis.....	1
§ 3 Umfang der Klinikleistungen.....	1
§ 4 Aufnahme, Verlegung, Entlassung...	1
§ 5 Wahlleistungen.....	2
§ 6 Belegärzte, Konsiliarärzte.....	2
§ 7 Entgelt.....	2
§ 8 Abrechnung des Entgeltes.....	3
§ 9 Beurlaubung.....	3
§ 10 Aufzeichnungen und Daten.....	3
§ 11 Hausordnung.....	3
§ 12 Eingebraachte Sachen.....	3
§ 13 Haftungsbeschränkung.....	4
§ 14 Zahlungsort und Gerichtsstand.....	4
§ 15 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

Die AVB gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der See Clinic Überlingen GmbH und den Patienten bei vollstationären Klinikleistungen.

§ 2 Rechtsverhältnis

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der See Clinic Überlingen GmbH und den Patienten sind privatrechtlicher Natur.
- (2) Diese AVB werden für die Patienten wirksam, wenn diese jeweils ausdrücklich vor Abschluss des Behandlungsvertrages darauf hingewiesen wurden, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen konnten sowie sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

§ 3 Umfang der Klinikleistungen

- (1) Die See Clinic Überlingen GmbH ist eine reine Belegklinik. Sämtliche ärztliche Leistungen werden von den Belegärzten und nicht von der Klinik erbracht. Es handelt sich dabei um ausschließlich privatärztliche Leistungen. Diese werden den Patienten von den Belegärzten nach der geltenden Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet.
- (2) Das Vertragsangebot der See Clinic Überlingen GmbH erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die die See Clinic nach ihrer medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist. Ärztliche Leistungen fallen nicht hierunter.

(3) Gegenstand der Klinikleistungen sind nicht:

- (a) Die Leistungen der Belegärzte, sofern sie nicht ausnahmsweise in Erfüllung einer der See Clinic Überlingen GmbH geschuldeten Leistung tätig werden.
- (b) OP-Material und Implantate, welche im Rahmen der belegärztlichen Operation verbraucht bzw. dem Patienten vorübergehend oder dauerhaft eingesetzt werden (z.B. Abdeckset, Shaverblades, Ablationssonden, Diamanthohlfräsen, Schrauben, Fadenanker, Fixationsbuttons, hochreißfeste Fäden, allogene Knochen- bzw. Weichteiltransplantate, Larynxmaske, Tubus, Beatmungsschläuche, Narkosemedikamente, Schmerzkatheter etc.).
- (c) Hilfsmittel, die dem Patienten bei Beendigung des Klinikaufenthaltes mitgegeben werden (z.B. Orthesen, Bandagen, Unterarmgehstützen, Muskelstimulationsgeräte, Schulterabduktionskissen, Spezialverbände etc.).
- (d) Physiotherapie, physikalische Therapie oder ähnliche Leistungen. Diese werden von einem externen Dienstleister erbracht und dem Patienten von diesem direkt in Rechnung gestellt.
- (e) Leistungen Dritter außerhalb der Klinikleistungen. Diese Leistungen werden gesondert berechnet.
- (f) Dialyse, wenn hierdurch eine bestehende Behandlung fortgeführt wird, und ein Zusammenhang mit dem Grund des Aufenthalts in der See Clinic Überlingen GmbH nicht besteht.
- (g) Versorgung mit Arzneimitteln, die der Patient bereits vor dem stationären Eingriff regelmäßig einnimmt.
- (h) Anschlussheilbehandlungen und/oder Rehabilitationen.

(4) Die See Clinic Überlingen GmbH haftet nicht für Leistungen der Belegärzte und die von ihnen veranlassten weiteren ärztlichen Leistungen.

§ 4 Aufnahme, Verlegung, Entlassung

- (1) Im Rahmen der Leistungsfähigkeit der See Clinic Überlingen GmbH wird aufgenommen, wer der vollstationären Behandlung bedarf.
- (2) Wer wegen unmittelbarer Lebensgefahr oder der Gefahr einer bedrohlichen Verschlimmerung seiner Krankheit der sofortigen Behandlung bedarf (Notfall), wird – auch wenn die qualitative oder quantitative Leistungsfähigkeit der See Clinic Überlingen GmbH nicht gegeben ist – einstweilen aufgenommen, bis seine Verlegung in ein anderes geeignetes Krankenhaus gesichert ist.
- (3) Eine Begleitperson wird aufgenommen, wenn dies nach dem Urteil des behandelnden Belegarztes für die Behandlung des Patienten medizinisch notwendig ist und die Unterbringung in der See Clinic Überlingen GmbH möglich ist.
- (4) Darüber hinaus kann auf Wunsch des Patienten eine Begleitperson aufgenommen werden, wenn ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, der Betriebsablauf nicht behindert wird und medizinische Gründe nicht entgegenstehen. Für die Begleitperson berechnet die See Clinic Überlingen GmbH einen gesonderten Pflegesatz.
- (5) Patienten können in ein anderes Krankenhaus verlegt werden, wenn dies medizinisch notwendig ist. Die Verlegung in ein anderes Krankenhaus ist vorher mit dem Patienten abzustimmen.
- (6) Entlassen wird,
 - a. wer nach dem Urteil des behandelnden Belegarztes der vollstationären Behandlung nicht mehr bedarf,
 - b. wer die Entlassung ausdrücklich wünscht, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen,
 - c. wer sich trotz ärztlicher Anordnung nicht verlegen lässt sofern sein Gesundheitszustand dies zulässt.
- (7) Besteht der Patient entgegen ärztlichem Rat auf seiner Entlassung oder verlässt er eigenmächtig die See Clinic Überlingen, haftet die See Clinic Überlingen GmbH für die entstehenden Folgen nicht.
- (8) Eine Begleitperson wird entlassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht gegeben sind.
- (9) Die Leistungspflicht der See Clinic Überlingen GmbH aus dem Behandlungsvertrag endet mit der Entlassung.
- (10) Die Unterrichtung über die durchgeführte Behandlung und das Behandlungsergebnis erfolgt ausschließlich durch die Belegärzte.

§ 5 Wahlleistungen

- (1) Zwischen der See Clinic Überlingen GmbH und dem Patienten können im Rahmen der Möglichkeiten der See Clinic Überlingen GmbH und nach näherer Maßgabe des Pflegekostentarifs – soweit dadurch die allgemeinen Klinikleistungen nicht beeinträchtigt werden – u. a. die folgenden Wahlleistungen vereinbart und gesondert berechnet werden:

- a. die Unterbringung in einem Einbettzimmer,
 - b. die Inanspruchnahme von Komfortelementen bei Unterbringung im Einbett- oder Mehrbettzimmer
 - c. die Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson,
 - d. die Stellung einer Sonderwache.
- (2) Wahlleistungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren.
 - (3) Die See Clinic Überlingen GmbH kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, die die Kosten einer früheren Klinikbehandlung nicht bzw. erheblich verspätet gezahlt haben, ablehnen. Des Weiteren besteht ein Ablehnungsrecht der See Clinic Überlingen GmbH bei Patienten, die früher gegen ärztliche oder pflegerische Anordnungen oder gegen die Hausordnung verstoßen haben.
 - (4) Die See Clinic Überlingen GmbH kann Wahlleistungen sofort einstellen, wenn dies für die Erfüllung der allgemeinen Klinikleistungen für andere Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
 - (5) Vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztliche Leistung der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder fremder ärztlich geleiteter Einrichtungen sind – auch wenn bereits Wahlleistungen mit der See Clinic Überlingen GmbH vereinbart wurden – nicht mit der See Clinic Überlingen GmbH, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
 - (6) Wird nach Abschluss behauptet oder festgestellt, die Behandlung hätte abgekürzt werden und die Entlassung zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen können, werden dennoch die tatsächlich in Anspruch genommenen Wahlleistungen/Komfortelemente berechnet.

§ 6 Belegärzte, Konsiliarärzte

- (1) Vertragspartner für ärztliche Leistungen sind nur die Belegärzte oder Konsiliarärzte. Die See Clinic Überlingen GmbH haftet daher nicht für Fehler der Belegärzte oder Konsiliarärzte (weder vertraglich noch deliktisch).
- (2) Für Fehler der von diesen persönlich geschuldeten Leistungen haftet allein der betreffende Arzt. Dies gilt auch für Hilfspersonen (beispielsweise für nachgeordnete oder konsiliarisch hinzugezogene Ärzte), derer er sich zur Erfüllung seiner persönlich geschuldeten Leistung bedient.

§ 7 Entgelt

Das Entgelt für die Leistungen der See Clinic Überlingen GmbH richtet sich nach dem Pflegekostentarif in der jeweils gültigen Fassung der Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ist. Der Pflegekostentarif (Anlage) enthält eine Beschreibung der Klinikleistungen und die Höhe der Entgelte für Klinikleistungen. Die Berechnungen der Entgelte erfolgt ausdrücklich in Anlehnung an das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) ohne dieses vollständig zu übernehmen.

§ 8 Abrechnung des Entgeltes

- (1) Vertragspartner des Klinikaufnahmevertrages mit der See Clinic Überlingen GmbH ist der Patient. Die Patienten sind zur Entrichtung des Entgeltes für die Klinikleistungen verpflichtet. Eine Abrechnung mit den Krankenversicherungen erfolgt nicht.
- (2) Die Leistungen der See Clinic Überlingen GmbH sind umsatzsteuerpflichtig. Auf den Rechnungen der See Clinic Überlingen GmbH wird die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Die Leistungen der Belegärzte unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.
- (3) Für Klinikleistungen können Zwischenabrechnungen erteilt werden. Nach Beendigung der Behandlung wird eine Schlussrechnung erstellt.
- (4) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten.
- (5) Der Rechnungsbetrag wird im Zugang der Rechnung fällig.
- (6) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB sowie Mahngebühren berechnet werden.
- (7) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.
- (8) Vom Patienten können bei Aufnahme für allgemeine Klinikleistungen angemessene Vorauszahlungen verlangt werden, sofern keine Kostenzusage einer privaten Krankenversicherung oder eines sonstigen Kostenträgers vorliegt.
- (9) Sofern Patienten Wahlleistungen mit der See Clinic Überlingen GmbH vereinbaren, kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

§ 9 Beurlaubung

Während der stationären Behandlung werden Patienten nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des behandelnden Belegarztes beurlaubt.

§ 10 Aufzeichnungen und Daten

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen sind Eigentum der See Clinic Überlingen GmbH.
- (2) Satz 1 findet keine Anwendung auf die dem Belegarzt bzw. Konsiliararzt oder anderen gehörenden Aufzeichnungen.
- (3) Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen. Das Recht des Patienten oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen, ggf. auf Überlassung von Kopien auf seine Kosten und die Auskunftspflicht des behandelnden Belegarztes bleiben unberührt.
- (4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses. Dem Patienten wird ein eigenständiges Formular „*Patienteninformation zur Datenverarbeitung*“ zur Kenntnisnahme und Gegenzeichnung vorgelegt.
- (5) Es wird darauf hingewiesen, dass Auskünfte an Besucher gegeben werden, die sich auf den Aufenthaltsort in der See Clinic Überlingen GmbH (Station, Zimmernummer) beschränken, es sei denn, eine solche Auskunftserteilung wird vom Patienten in dem in Abs. 3 genannten Formular ausdrücklich abgelehnt.

§ 11 Hausordnung

Die Klinik hat eine Hausordnung erlassen, die als Aushang bekanntgemacht wird.

§ 12 Eingebraachte Sachen

- (1) In die See Clinic Überlingen GmbH sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchs-Gegenstände eingebracht werden. Der Patient darf in der See Clinic Überlingen GmbH nur die üblichen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände in Obhut behalten.
- (2) Geld und Wertsachen sind im Safe des Patientenzimmers zu verwahren.
- (3) Bei handlungsunfähig eingelieferten Patienten werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen festgestellt und der Verwaltung zur Verwahrung übergeben.
- (4) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum der See Clinic Überlingen GmbH über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
- (5) Im Fall des Abs. 4 wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum der See Clinic Überlingen GmbH übergehen.
- (6) Abs. 4 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der Verwaltung verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Haftungsbeschränkung

- (1) Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, und für Fahrzeuge des Patienten, die auf dem Klinikgrundstück oder auf einem von der See Clinic Überlingen GmbH bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet die See Clinic Überlingen GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das Gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.
- (2) Haftungsansprüche wegen Verlust oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden, sowie Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung Befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist frühestens mit der Entlassung des Patienten.

§ 14 Zahlungsort und Gerichtsstand

Der Zahlungspflichtige hat die Bezahlung der Klinikrechnung auf seine Gefahr und auf seine Kosten in Überlingen zu erfüllen. Der Gerichtsstand ist Überlingen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese AVB treten am 25.05.2018 in Kraft und wurden zum 01.01.2026 überarbeitet.

See-Clinic Überlingen GmbH

Konzessionierte Privatklinik nach §30 GWO

Hägerstraße 4 – 88662 Überlingen

Tel.: 07551-8329-742

fax: 07551-8329-472

info@see-clinic.de

www.see-clinic.de

§ 1 Allgemeines

- (1) Die See Clinic Überlingen GmbH fällt als konzessionierte Privatklinik nach §30 Gewerbeordnung nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG). Die Abrechnung der Klinikleistungen erfolgt deshalb ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die ärztlichen Leistungen werden ausschließlich von Belegärzten bzw. Konsiliarärzten abgerechnet.
- (3) Nimmt der Patient von der See Clinic Überlingen GmbH gebotene Leistungen (z.B. Verpflegung) nicht oder nur unvollständig in Anspruch, tritt eine Minderung der Entgelte nach § 2 nicht ein.

§ 2 Entgelte für Klinikleistungen

- (1) Entsprechend der für zugelassene Krankenhäuser geltenden Systematik der DRG-Fallpauschalen berechnet die See Clinic Überlingen GmbH für ihre Leistungen eine Fallpauschale nach dem jeweils gültigen Fallpauschalenkatalog (www.g-drg.de/G-DRG-System_2024/Fallpauschalen-Katalog/Fallpauschalen-Katalog_2024).
Der Fallpauschalenkatalog ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Pflegekostentarifs und liegt in der See Clinic Überlingen GmbH zur Einsichtnahme aus. Auf Wunsch werden dem Patienten ein Exemplar dieses Pflegekostentarifs sowie ein individueller Kostenvoranschlag ausgehändigt. Der Fallpauschalenkatalog enthält u. a. eine Beschreibung der ärztlichen Leistungen (Behandlungsfall), die in Abhängigkeit von der Fallschwere mit einem Bewertungsfaktor (Bewertungsrelation für Belegoperator und Beleganästhesist) bewertet wird. Durch die Multiplikation des Bewertungsfaktors mit dem klinikindividuellen Basisfallwert der See Clinic Überlingen GmbH (aktuell 5.640,00€) ergibt sich das zu zahlende Entgelt für die Klinikleistungen (Fallpauschale).
Eine Minderung des Entgelts (Abschlag) bei Unterschreitung der unteren Grenzverweildauer bzw. ein Zuschlag bei Überschreitung der oberen Grenzverweildauer sind ausgeschlossen bzw. werden nicht erhoben.
Zusätzlich werden in Anlehnung an das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) die Pflegekosten abgerechnet. Der klinikindividuelle Basisfallpreis des Pflegebudgets der See-Clinic Überlingen GmbH beträgt derzeit 345,00€/Tag und wird mit der dem Fallpauschalenkatalog zu entnehmenden diagnoseabhängigen Pflege-Bewertungsrelation multipliziert. So können die täglichen diagnoseabhängigen Pflegekosten ermittelt werden.
- (2) Die Privatklinik berechnet ihre Leistungen wie folgt:
Für den Klinikaufenthalt in der See Clinic Überlingen GmbH wird die dem durchzuführenden belegärztlichen Eingriff entsprechende Fallpauschale abgerechnet, die sich aus dem Fallpauschalen-Bewertungsfaktor ergibt.
(www.g-drg.de/G-DRG-System_2024/Fallpauschalen-Katalog/Fallpauschalen-Katalog_2024, Belegoperator und Beleganästhesist).
Der dem Behandlungsfall zugeordnete Bewertungsfaktor wird dabei mit dem Basisfallwert der See Clinic Überlingen GmbH multipliziert, woraus sich das zu zahlende Entgelt für die Klinikleistung ergibt.
- (3) Der Basiswert der See Clinic Überlingen GmbH beträgt aktuell **5.640,00€** zzgl. Umsatzsteuer.
- (4) Mit der Fallpauschale werden alle für die stationäre Versorgung des Patienten erforderlichen Leistungen der See Clinic Überlingen GmbH mit Ausnahme der pflegerischen, belegärztlichen und konsiliarärztlichen Leistungen sowie der in den nachstehenden §§ 3 – 6 aufgelisteten Leistungen vergütet.
- (5) Die Pflegekosten werden in Anlehnung an das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) abgerechnet. Der klinikindividuelle Basisfallpreis des Pflegebudgets der See-Clinic Überlingen GmbH beträgt derzeit **345,00€/Tag** und wird mit der dem Fallpauschalenkatalog (www.g-drg.de/G-DRG-System_2026/Fallpauschalen-Katalog/Fallpauschalen-Katalog_2026, Belegoperator und Beleganästhesist) zu entnehmenden diagnoseabhängigen Pflege-Bewertungsrelation multipliziert.

§ 3 Entgelte für Wahlleistungen

- (1) Gesondert berechnet wird die Unterbringung in einem Einbettzimmer incl. Komfortelemente mit **125,00€** zzgl. Umsatzsteuer je Belegungstag.
- (2) Gesondert berechnet wird die Unterbringung in einem Einbettzimmer excl. Komfortelemente mit **57,50€** zzgl. Umsatzsteuer je Belegungstag.
- (3) Gesondert berechnet wird der Zuschlag für Komfortelemente bei Unterbringung im Zwei- oder Mehrbettzimmer mit **65,00€** zzgl. Umsatzsteuer je Belegungstag.
- (4) Gestellung einer Sonderwache: Erstattung des tatsächlichen Aufwandes.
- (5) Unterbringung, Verpflegung, pflegerische Überwachung und Betreuung von Patienten, welche nicht entsprechend §2 abgerechnet werden können: **500,00€** zzgl. Umsatzsteuer je Belegungstag.
- (6) Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson: **€100,00** zzgl. Umsatzsteuer je Belegungstag.
- (7) Als Belegungstag gilt der Aufnahmetag und jeder weitere Tag des Klinikaufenthaltes. Der Entlassungs- oder Verlegungstag gilt mit dem Aufnahmetag als ein Belegungstag.

§ 4 Belegärzte und Konsiliarärzte

Mit den Entgelten nach diesem Pflegekostentarif sind nicht abgegolten die ärztlichen Leistungen von Belegärzten sowie die von ihnen veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleisteten Einrichtungen (Konsiliarärzte). Die Leistungen werden von den Belegärzten und Konsiliarärzten nach Maßgabe der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet.

§ 5 Physiotherapie

Mit den Entgelten nach diesem Pflegekostentarif sind nicht abgegolten Leistungen aus den Bereichen Physiotherapie, physikalische Therapie oder ähnliche Leistungen. Diese werden von einem externen Dienstleister erbracht und dem Patienten von diesem direkt in Rechnung gestellt.

§ 6 Sach- und Materialkosten

Die See-Clinic Überlingen erstattet ihren Belegärzten keine Sach- und Materialkosten.

Kosten für OP-Material und Implantate, welche im Rahmen der belegärztlichen Operation verbraucht bzw. dem Patienten vorübergehend oder dauerhaft eingesetzt werden (z.B. Abdeckset, Shaverblades, Ablationssonden, Diamanthohlfräsen, Schrauben, Fadenanker, Fixationsbuttons, hochreißfeste Fäden, allogene Knochen- bzw. Weichteiltransplantate, Larynxmaske, Tubus, Beatmungsschläuche, Narkosemedikamente, Schmerzkatheter etc.) werden von den jeweiligen Belegärzten im Rahmen der Leistungsabrechnung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Ärzte (§§ 6 und 10 GOÄ) berechnet.

§ 7 Entgelte für sonstige Leistungen

Die See Clinic Überlingen GmbH berechnet Hilfsmittel nach Aufwand.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Pflegekostentarif gilt für alle ab dem 01.01.2026 abgeschlossenen stationären Behandlungsverträge. Alle Beträge verstehen sich exklusiv 19 % Umsatzsteuer.